

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 126/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/18. November 2014

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 i.V. m. § 16 Abs. 5 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. Juni 2014 nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Betreuung der Dissertation und Regelbearbeitungszeit
§ 6	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7	Dissertation
§ 8	Promotionskommission
§ 9	Begutachtung der Promotion
§ 10	Entscheidung über die Dissertation und die Ansetzung der Disputation
§ 11	Disputation
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13	Entscheidung über die Disputation und das Gesamtpredikat
§ 14	Rücktritt, Wiederholung und Einstellung des Promotionsverfahrens
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
§ 16	Promotionsurkunde
§ 17	Ehrenpromotion
§ 18	Widerspruch und Rechtsmittel
§ 19	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur
Promotion und Bescheid

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertation

Anlage 3: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde

Anlage 5: Übersetzung der Promotionsurkunde in die
englische Sprache

Anlage 6: Tabelle der Gesamtpredikate der
Promotionsleistung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen. Der akademische Grad Dr.-Ing. kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei Vorliegen einer ingenieurwissenschaftli-

chen Ausbildung für eine ingenieurwissenschaftliche Dissertation nur im Fach Informatik verliehen werden. Der akademische Grad Dr. phil. kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nur im Fach Geographie vergeben werden, wenn kein naturwissenschaftliches Studium vorliegt und die Dissertation einen vorwiegend sozial- oder geisteswissenschaftlichen Charakter hat.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Chemie
- Geographie
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Didaktik der Geographie
- Didaktik der Mathematik.

Die Spezialisierungen zu den Promotionsfächern beschließt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Institutsräte. Die Liste der beschlossenen Spezialisierungen ist im Dekanat hinterlegt.

(4) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach kann die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die jeweils eines der Institute vertreten. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Institutsrates über die Zulassung und die Eröffnung von Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann in Zweifelsfällen verlangen, die Entscheidung an den Fakultätsrat abzugeben.

¹ Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat die Promotionsordnung am 11. November 2014 bestätigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf dem Niveau eines Masterstudiums, eines Diplomstudiums, eines Lehramtsstudiums Studienrat mit naturwissenschaftlichem ersten Prüfungsfach oder dem Abschluss Master of Education.

(2) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Studienabschluss einer ausländischen Hochschule, wenn dessen Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgestellt wurde. In Zweifelsfällen erstellt die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit dem Institutsrat einen Entscheidungsvorschlag für den Promotionsausschuss.

(3) Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zu Abs. 1 und 2 zulassen, sofern die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Qualifikation gewährleistet ist bzw. nachgewiesen wird. Die Zulassung zur Promotion kann mit der Auflage erfolgen, dass bis zu einem bestimmten Termin Leistungsnachweise zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich und zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Über Form und Inhalt der Leistungsnachweise entscheidet der jeweilige Institutsrat.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler, die oder der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät promovieren möchte, muss vor Beginn der Arbeit an der Promotion einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen (s. Anlage 1). Dem Antrag sind die kompletten Hochschulzeugnisse, die Urkunden über die Hochschulabschlüsse, gegebenenfalls eine Gleichwertigkeitsbestätigung und die gemäß § 3 Abs. 3 geforderten Qualifikationsnachweise über die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung beizufügen. Die Zeugnisse und Nachweise können in Form beglaubigter Kopien in deutscher oder englischer Sprache oder im Original mit einer einfachen Kopie vorgelegt werden.

(2) Die Promotion kann nur auf einem Fachgebiet erfolgen, das von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer habilitierten Wissenschaftlerin oder einem habilitierten Wissenschaftler aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertritt und die Übernahme dieser Funktion auf dem Zulassungsantrag bestätigen muss.

(3) In zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. Hochschulwechsel, Verfahren gemäß § 14 Abs. 3) kann eine bereits fertiggestellte Dissertationsschrift auf Beschluss des Promotionsausschusses und nach erfolgter Zulassung und Immatrikulation eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mit der Übergabe des Zulassungsbescheids beginnt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Promotionszeit. Sie ist auf vier Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet sich gemäß der geltenden Zulassungssatzung der Humboldt-Universität innerhalb der dort genannten Frist beim Immatrikulationsbüro der Humboldt-Universität zu immatrikulieren oder zu registrieren.

(6) Die Promotionszeit kann vor Ablauf der Vierjahresfrist beendet werden: entweder durch Mitteilung der Doktorandin oder des Doktoranden an den Promotionsausschuss oder auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, wenn nach zwei Jahren keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion nicht zu erwarten ist. Dem Antrag der Betreuerin oder des Betreuers müssen eine Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss und ein Institutsratsbeschluss vorangehen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Eine erneute Zulassung zur Promotion ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Betreuung der Dissertation und Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation zu gewährleisten.

(2) Betreuerinnen und Betreuer sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät. Eine Betreuung durch habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät oder per Fakultätsratsbeschluss gleichgestellte Personen ist ebenfalls möglich. Die Betreuung einer Dissertation ist eine andauernde Pflicht und darf nicht delegiert werden.

(3) Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann die Dissertation auch von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Lehrbefugten anderer Fakultäten oder Forschungseinrichtungen betreut und begutachtet werden. Die entsprechende Befugnis wird im Einzelfall auf Antrag des Instituts durch den Fakultätsrat erteilt und für die Dauer des Programms befristet.

(4) Grenzüberschreitende Promotionsverfahren mit einer Doppelbetreuung sind möglich, wenn es zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Partnerfakultät einer ausländischen Hochschule einen Vertrag für dieses Verfahren gibt, der von der Doktorandin oder dem Doktoranden, beiden Betreuern, Dekanen und Präsidenten unterzeichnet ist. Die Vertragsmuster der Humboldt-Universität sollen als Orientierung herangezogen werden. Der Vertrag muss auf der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Promotionsordnung der Partnerfakultät basieren, kann aber in einzelnen Punkten abweichen.

Die gesetzlichen Grundlagen beider Länder (Hochschulgesetzte) sind anzugeben und die Promotionsordnungen sind als Rechtsgrundlage beizulegen. Sie sollen von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vor Abschluss des Vertrages geprüft werden.

(5) Das Thema des Promotionsvorhabens wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewählt. In der Regel sollte die Dissertation spätestens nach vier Jahren eingereicht werden (Regelbearbeitungszeit).

(6) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Humboldt-Universität zu Berlin, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (siehe § 8) mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung entfällt für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist nach Erfüllung der Bedingungen des § 4 beim Promotionsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- fünf gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation,
- eine einseitige Zusammenfassung der Dissertationsergebnisse in deutscher und englischer Sprache,
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig und nur unter Verwendung der gemäß § 7 Absatz 3 angegebenen Hilfen und Hilfsmittel angefertigt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad in dem Promotionsfach beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches und der Spezialisierung,
- die Immatrikulationsnummer,
- eine Kopie der Seite des Passes oder Personalausweises, die Lichtbild, Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum enthält.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und dem Votum des für das Promotionsfach zuständigen Institutsrates zum gewählten Promotionsfach, zur Spezialisierung und zur Promotionskommission, in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes, der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten, über deren Umfang der Promotionsausschuss entscheidet.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben. Die Dissertation darf nicht schon in einem früheren Promotionsverfahren begutachtet oder als ungenügend beurteilt worden sein.

(4) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt gemäß Anlage 2 und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.

(5) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine in Teilen veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeit.

Sie kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen und/oder aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein (kumulative Arbeit).

Eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Einzelarbeiten können als Bestandteil der Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Die Dissertationsschrift muss die Gesamtkonzeption sowie die Kohärenz der Bestandteile in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

Die Institute können fachspezifische Regelungen hierzu erlassen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(6) Die Dissertation ist in gebundener Form einzureichen. Die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichten sich, alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig vor dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu klären.

(7) Bei Arbeiten mit mehreren Autoren muss der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden genannt und von den Mitautorinnen und Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Promotionskommission

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absatz 3 bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Instituts die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission, bestätigt das Fach und die Spezialisierung. Die Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und zwei weiteren habilitierten oder lehrbefugten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein. Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, sollen die Mehrheit in der Promotionskommission bilden. In strukturierten Promotionsprogrammen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Thema oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu Gegengutachten gemäß § 9 Abs. 5,
- das Ansetzen, die Durchführung und die Bewertung der Disputation,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation sollen drei Gutachterinnen und Gutachter (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder andere Lehrbefugte) vom Promotionsausschuss bestellt werden, wobei dazu die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gehört. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Bei kumulativen Dissertationen soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Mitautorin oder Mitautor der eingereichten Dissertation sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

(3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung gemäß den Prädikaten in § 12 oder die Ablehnung unter der Angabe der Bewertung „non sufficit“. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel genau darstellen. Die Gutachterin oder der Gutachter kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen In-

halts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Bewertung um wenigstens zwei Stufen voneinander ab, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionskommission (siehe § 8) eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der vorliegenden Bewertungen die abschließende Bewertung fest.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation einschließlich der Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, zur vertraulichen Einsichtnahme auszuliegen. In diesem Zeitraum sind Einwände und Stellungnahmen zur Dissertation und zu den sie bewertenden Gutachten möglich und der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

Die Einwände sind von der Promotionskommission unter Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zu prüfen. Anschließend berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Promotionsausschuss einen Beschlussvorschlag, der entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung einer neuen Gutachterin oder eines neuen Gutachters oder den Abbruch des Promotionsverfahrens zum Gegenstand hat.

§ 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation ist die Annahme der Dissertation. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der Gutachten. Die Entscheidung der Promotionskommission kann im Umlaufverfahren erfolgen. Sie wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Das Gesamtprädikat der Dissertation wird gemäß § 12 nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 9 Abs. 5 festgesetzt.

(2) Der Termin der Disputation wird im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zwei Wochen vor der Disputation die Einsicht in die Gutachten zu ermöglichen.

(3) Der Termin zur Disputation wird zwei Wochen lang öffentlich bekannt gemacht. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Disputation

(1) Voraussetzung der Promotion ist neben der Annahme der Dissertation das Bestehen der Disputation. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Ausnahmen sind auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich. Zur Disputation müssen die Mehrheit der Mitglieder der Promotions-

kommission und zwei der Gutachterinnen oder Gutachter anwesend sein.

(2) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Sie erfolgt in deutscher oder englischer Sprache; die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachterinnen und Gutachter, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes der Kandidatin oder des Kandidaten im Promotionsfach ermöglichen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dieses erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Anwesenheitsliste und Protokoll sind in die Promotionsakte zu nehmen.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

Ist die Wiederholung der Disputation endgültig nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bewertung von Promotionsleistungen

Die Einzelleistungen der Promotion (Dissertation und Disputation) gelten als angenommen bzw. bestanden, wenn sie abschließend mit einem der folgenden Prädikate bewertet werden:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)

Das Prädikat non sufficit (ungenügend) wird für eine nicht bestandene Disputation vergeben.

Summa cum laude kann als Gesamtprädikat nur vergeben werden, wenn alle Einzelleistungen einstimmig mit summa cum laude bewertet wurden.

§ 13 Entscheidung über die Disputation und das Gesamtprädikat

(1) Im Anschluss an die Disputation bewerten die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 12. Unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats der Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 bestimmt die Promotionskommission anschließend das Gesamtprädikat der Promotion gemäß der Tabelle in Anlage 6. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die Kandidatin oder den Kandidaten über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 3). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(3) Innerhalb eines Jahres hat die Promovierte oder der Promovierte bzw. die ehemalige Doktorandin oder der ehemalige Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(2) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vorzeitig beendet werden, solange keine der Gutachterinnen oder keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(3) Wurde die Dissertation nicht angenommen oder die Disputation nicht bestanden (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 8), so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem halben Jahr vorgelegt werden.

(4) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es schuldhaft versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem

Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen (Veröffentlichungspflicht). Dieser Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Disputation an, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(2) Die gemäß § 9 Abs. 3 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen für die Veröffentlichung beseitigt, Auflagen erfüllt sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission stellt dies ggf. nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer für die Promotionsakte fest.

(3) Der Veröffentlichungspflicht (Abs. 1) hat die Doktorandin oder der Doktorand genügt, wenn sie oder er zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und gebunden (keine Spiralbindung) an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität abliedert:

- a) 10 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 4 vollständige Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für kumulative Dissertationen, bei denen alle Beiträge publiziert sind) oder
- c) 4 Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder
- d) 1 Exemplar und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der HU zu beachten.

Im Falle a), b) und d) muss ein Exemplar, das für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek vorgesehen ist, als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 hergestellt worden sein.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss der Universitätsbibliothek die von dieser als erforderlich erachteten Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen.

(5) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version mit der angenommenen Dissertation schriftlich zu versichern. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte genommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt (s. Anlage 4).

(2) Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad, das Promotionsfach und die Spezialisierung,
- das Thema der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- das Ausstellungsdatum ist das Datum der Beendigung des Promotionsverfahrens, welches das Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ist,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- das Siegel der Humboldt-Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades gemäß § 1.

Neben der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben (s. Anlage 5).

(4) Die Beurkundung binationaler Promotionsverfahren erfolgt gemäß den Musterurkunden in den dazu gültigen Verträgen (s. §5 Abs. 4).

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fakultätsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zuzuleiten.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Widerspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen können die Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses und der Promotionskommission befindet die Dekanin oder der Dekan, über den Widerspruch gegen Beschlüsse der Dekanin oder des Dekans entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der Humboldt-Universität einzulegen.

(3) Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zur Promotion zugelassen sind, aber noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, müssen mit der Antragstellung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens wählen, ob sie nach dieser oder der alten Promotionsordnung promovieren möchten. Dies ist schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

Promotionsverfahren, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach der jeweils bisher gültigen Ordnung abgeschlossen. Die für diese Promotionsverfahren bestimmten Promotionskommissionen setzen ihre Tätigkeit fort.

(4) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung treten die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 27. Juni 2012, (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr.17/2012) und die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II vom 17. Januar 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 34/2006) außer Kraft.

Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur Promotion und Zulassungsbescheid (Seite 1)

Antrag auf Zulassung zur Promotion

Postanschrift:

(Herr/Frau)

(Vorname, Name)

(Straße)

(Postleitzahl Wohnort)

Ich beantrage gemäß § 4 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 126/2014 am 18. November 2014, die Zulassung zur Promotion mit dem Ziel:

den Doktorgrad: _____

im Promotionsfach: _____

mit der Spezialisierung: _____ zu erwerben.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am : _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Immatrikulationsnummer: _____

E-Mailadresse: _____ Telefon: _____

Hochschulabschluss: (Diplom, Master etc.): _____

Fach: _____ Abschlussjahr: _____

Alle gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung geforderten Dokumente liegen diesem Antrag bei.

Frau/Herr Prof. Dr./PD Dr. _____ hat sich bereit erklärt, die Promotion zu betreuen und die Dissertationsschrift nach Abschluss zu begutachten.

Erklärung: Die o.g. Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät habe ich zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Zulassungssatzung der Humboldt-Universität und die darin enthaltenen Fristen für die Immatrikulation/Registrierung zur Promotion habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Zulassungsbescheid zur Promotion

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Ihrem Antrag auf Zulassung zur Promotion wird stattgegeben. Die Zulassung ist befristet bis: _____. Es sind Auflagen zu erfüllen: ja (s. Anlage)/ nein.

Beginn der Promotionszeit (Datum): _____

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur Promotion und Zulassungsbescheid (Seite 2)
Erklärung von

Frau/Herrn Prof. Dr./PD Dr.: _____

Institut für / Einrichtung: _____

Fachgebiet: _____

Ich werde die Kandidatin/den Kandidaten bezüglich aller für die Promotion erforderlichen Teilleistungen beraten und unterstützen sowie die Dissertation nach Fertigstellung begutachten.

Promotionsfach: _____

Spezialisierung: _____

Geplantes Thema: _____

Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 für die Kandidatin/den Kandidaten (ggf. Anlage):

Datum/Unterschrift

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren am Institut wurden geprüft.
Der Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers für die Auflagen wird bestätigt: ja/nein
(Veränderungen ggfs. s. Anlage)

Institutsratssitzung oder Entscheid des Institutsdirektors per Übertragungsbeschluss

am: _____

Institutsdirektor Datum / Unterschrift / Stempel

ggf. Kommentare/Festlegungen des Promotionsausschusses:

Die formale Korrektheit des Zulassungsantrags wird vom Promotionsbüro bestätigt (Datum, Unterschrift):

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit:

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium
Doktor-Ingenieur
Doktor philosophiae

(Dr. rer. nat.)
(Dr.-Ing.)
(Dr. phil.)

im Fach (Promotionsfach):

Spezialisierung:

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr.....

Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr.....

(Erst nach der Disputation für die Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek gemäß § 15 die Namen und das Datum eintragen):

Gutachter/innen: 1.
 2.
 3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZWISCHENZEUGNIS

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission

Frau/Herr

geb. am:in:.....

hat sich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 30.06.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 126/2014 am 18. November 2014 unterzogen.

Promotionsfach:.....Spezialisierung:.....

Thema der Dissertation:.....
.....

Prädikat der Dissertation:

Prädikat der mündlichen Prüfung:

Gesamtprädikat der Promotion:

Tag der mündlichen Prüfung:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades:

Berlin, den

.....
Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission

Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium/Doktor-Ingenieur/Doctor philosophiae

(Dr. rer. nat./Dr.-Ing./ Dr. phil.)

als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung im

Promotionsfach:

.....

Spezialisierung:

.....

Thema der Dissertation

.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung der Promotion wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Datum der Ausstellung der Urkunde (Tag der Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek)

Siegel der Universität

Name

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Name

Dekanin/Dekan der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anlage 5: Übersetzung der Promotionsurkunde in die englische Sprache

Translation of the doctorate certificate (for information only)

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

CERTIFICATE

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences of Humboldt-Universität zu Berlin has conferred on

Mr/Ms

.....

Date of birth Place of birth

The degree of

doctor rerum naturalium/doctor-ingenieur/doctor philosophiae

Dr. rer. nat./Dr. -Ing. /Dr. phil.

in recognition of successful demonstration of his/her scientific ability in

Doctorate subject:

Special field:

Dissertation topic:

The defence took place on.....

A grade of..... has been awarded for the overall achievement.

Signed by the Dean of the Faculty of Mathematics and Natural Sciences: Prof.

and the President of the Humboldt-Universität zu Berlin: Prof.

University seal number 1

Issued (Date of publication of the theses in the university library):

For accuracy: graduation office:

stamp, signature

Anlage 6: Tabelle der Gesamtprädikate der Promotionsleistung

Prädikat der Dissertation	Prädikat der Disputation	Gesamtprädikat der Promotion
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	summa cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	rite	cum laude
cum laude	summa cum laude	magna cum laude
cum laude	magna cum laude	cum laude
cum laude	cum laude	cum laude
cum laude	rite	cum laude
rite	summa cum laude	cum laude
rite	magna cum laude	cum laude
rite	cum laude	rite
rite	rite	rite